

Das CARNET A.T.A.

Von den verschiedenen Möglichkeiten der Wahl eines Zollverfahrens spielt die „ **Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung** „, gerade bei Messen, Berufsausrüstung sowie Vorzeigen von Warenmustern eine besondere Rolle, weil der Importeur (Steuerpflichtige) zunächst kein Interesse daran hat, dass seine Ware am Einsatzort verbleiben soll.

Somit sucht er einen Weg, seine Ware ohne große Zollformalitäten (insbesondere an den Grenzen) nur vorübergehend am Einsatzort einführen zu können.

Hier bietet sich das Verfahren mit dem CARNET A.T.A an.

CARNET bedeutet **Zollbegleitscheinheft** und A.T.A. steht für die „**VORÜBERGEHENDE EINFUHR VON WAREN / TEMPORARY ADMISSION OF GOODS / L'ADMISSION TEMPORAIRE DE MARCHANDISES.**

Damit nun für Messegut, Berufsausrüstung oder Warenmuster bei Durch- und Einfuhr in jeweilige Länder nicht immer ein nationales Zollverfahren gegen Sicherheitsleistung (Geld !) an der Grenze eröffnet werden muss, haben sich eine Vielzahl an Ländern zu diesem internationalen Abkommen entschlossen.

Die **Länder des Abkommens** sind unter www.ma-tax.de **Button „ service online „** unter der Länderliste gesamt zu entnehmen; außerdem stehen die Länder dieses Zollübereinkommens auf dem grünen Deckblatt des CARNET-Heftes.

Das CARNET A.T.A. führt somit zu einer schnelleren Grenzabfertigung und stellt sicher, dass die Zahlung von Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben bei einer Durch- oder Einfuhr entfallen.

Auf Antrag erhalten Sie das CARNET A.T.A gegen eine Gebühr bei der für ihr Unternehmen zuständigen Industrie- und Handelskammer - IHK -. Dabei ist die Unterschriftsberechtigung für den Antrag bei ihrer IHK zu hinterlegen.

Ihren Antragsunterlagen wird seitens der IHK ein Hinweisblatt für den Carnet Inhaber beigelegt. Hieraus sind insbesondere die übernommenen Auflagen zu entnehmen.

In Deutschland sind die deutschen Industrie- und Handelskammern bzw. der Deutsche Industrie- und Handelstag selbstschuldnerische Bürgen des CARNET A.T.A.; im Falle einer Abgabenerhebung durch die ausländischen Zollstellen erfolgt somit durch diese eine Rückbelastung an den Inhaber (Holder) des CARNET A.T.A.

Grundsätzlich werden bei einem Transport mit CARNET A.T.A für das Zollverfahren weder Rechnung noch Lieferschein zwingend erforderlich sein; jedoch wird die Mitführung solcher Dokumente aus Gründen der Versicherung, des Verlustes des CARNET-HEFTES, der Transportauflagen, der überraschenden Verzollung vor Ort u.ä. immer ratsam erscheinen.

Ihre Dokumente sollten möglichst immer zweisprachig (z.B. deutsch / englisch) sein.

Das CARNET A.T.A **befreit Sie nicht von Genehmigungspflichten** wie z.B. der Ausfuhrgenehmigung, der Importzertifizierung von Gütern oder der Einhaltung von Gefahrgutvorschriften. Dies haben Sie bei Bedarf vorher zu regeln.

Weitere Fragen zum CARNET A.T.A. haben wir Ihnen gegen geringes Entgelt unter unserer Internet-Adresse:

www.help4customs.de

Button „ Fragen und Antworten zum CARNET A.T.A „ beantwortet.

Vielen Dank für Ihren Besuch unserer Internet-Seite.